

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Smiling Events Eventagentur, Alexandra Marx. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGBs) sind Grundlagen und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit der Firma Smiling Events.

### 1. Vertragsabschluss

1. Verträge zwischen Smiling Events und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Smiling Events zustande. Angebote sind freibleibend.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung oder/und den Angaben der Vertragsbestätigung von Smiling Events.
3. Die Firma Smiling Events verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.
4. Mit Ausnahme des zuständigen Projektleiters, respektive der Geschäftsführung ist kein Mitarbeiter der Firma Smiling Events bevollmächtigt, Nebenabreden zu dem Vertrag zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### 2. Preise/Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der aktuell gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zahlungsbedingungen: 50% auf Rechnung zahlbar bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn und 50% nach Rechnungsstellung bis 7 Tage nach Veranstaltung.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Smiling Events berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Zusätzlich können Mahngebühren geltend gemacht werden.
4. Die Angebotspreise von Smiling Events beinhalten eine ebenerdige Anlieferung.
5. Die Künstlersozialkasse wird durch die Agentur Smiling Events abgeführt und ist in den Preisen inkludiert, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

### 3. Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt bis zu 2 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von dem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber folgende Zahlung an die Firma Smiling Events zu leisten:
  - a. 50% der Auftragssumme ab 3 Wochen vor Leistungsbeginn, 75% ab 2 Wochen vor Leistungsbeginn und 100% ab 7 Tage vor Leistungsbeginn. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die Firma Smiling Events bleibt vorbehalten.
  - b. Ferner gelten die Stornierungsgebühren der Partner aus den Leistungsbereichen: Catering, Location, Mobiliar und Rahmenprogramm, welche von den Stornierungsbedingungen Smiling Events abweichen können.

Als Leistungsbeginn gilt der Aufbaubeginn der Veranstaltung, sowie generell der Tag, an dem Smiling Events ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Firma Smiling Events.

### 4. Kündigung

1. Wird die Veranstaltung in Folge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Firma Smiling Events als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Smiling Events für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### 5. Haftung

1. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet Smiling Events nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern Smiling Events nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung oder Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der

Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesem verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet Smiling Events nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Firma nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung der Gegenstände verursacht hat. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen. Diese gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

### 6. Haftung und Pflichten bei Vermietung

1. Bei Sturm/oder Unwetter steht der Kunde dafür ein, dass alle Gegenstände geschützt werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Mietobjekt, so muss der Kunde alles tun, um den Schaden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die Firma Smiling Events darüber im Laufenden zu halten.
2. Der Kunde darf die Mietobjekte ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung nutzen. Der Kunde wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, Bemalen oder die anderweitige Bearbeitung des Mietobjekts ist nicht gestattet.
3. Mit Ausnahme der erforderlichen Erhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen darf der Mieter an den Mietsachen keine Veränderungen oder Instandsetzung ohne Zustimmung des Vermieters durchführen lassen oder dulden. Reinigungs- und Wiederbeschaffungskosten, die hieraus resultieren, gehen zu Lasten des Mieters.

### 7. Miete/Transport/Verpackung

1. Soweit Smiling Events Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigungen oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der Vermietung bzw. verliehenen Gegenständen.
2. Ab Aufbaubeginn bis Abbauende haftet der Auftraggeber in voller Höhe für etwaige Schäden durch Dritte oder Diebstahl an der mitgebrachten Equipment, technischen Anlage oder den Gegenständen etc.
3. Die Ware bleibt zu jederzeit Eigentum der Firma Smiling Events.
4. Die Firma Smiling Events kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
5. Die Mietgegenstände sind fristgerecht zurückzugeben. Smiling Events behält sich vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen.
6. Die Gegenstände werden stets auf Kosten des Auftraggebers transportiert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt Smiling Events den Versand nach ihrem Ermessen, ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder dem billigsten und schnellsten Weg.
7. Bei Selbsttransport durch den Auftraggeber trägt dieser die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Eine Auslieferung bzw. Abholung der Mietgegenstände beim Auftraggeber durch Smiling Events ist vom Kunden gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Rückgabe der Mietsachen hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.

### 8. Abnahme/Gefahrenübergabe

1. Alle behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung werden vom Veranstalter erbracht. Er übernimmt die Anmeldung und Zahlung der GEMA, behördlichen Abnahmen (z.B. Fliegenden Bauten), usw.
2. Sind die Bereiche von Zeltbauflächen/Standplätzen Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen vorhanden, muss der Auftraggeber vor Aufbaubeginn einen Plan übergeben, aus welchem die genannten Erdleitungsverläufe, sowie deren Tiefe zu ersehen sind. Gibt der Auftraggeber vor Aufbaubeginn nichts bekannt oder liefert fehlerhafte Datengrundlagen, haftet er im Schadensfall.

Die Bereitstellung von Strom, Wasser, Gas usw. ist durch den Auftraggeber kostenfrei für Smiling Events sicherzustellen.

3. Bei Zeltbauten auf Verbundsteinpflaster oder Beton müssen für die Befestigung Bohrungen vorgenommen werden, wobei Boden oder Steine beschädigt werden können. Beschädigungen und die Wiederherstellung der Oberflächen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Alternativ können Ballaste zur Sicherung eingebracht werden.

## 9. Schutzrecht

1. Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei Smiling Events – auch im Namen des Auftraggebers – beauftragten Dritten entstehen gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bei Smiling Events. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf schriftlicher Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung / Vertragslaufzeit. Änderung von Konzepten, Entwürfen usw. ist Smiling Events nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Smiling Events zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Smiling Events in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben im Eigentum von Smiling Events, auch wenn sie dem Auftraggeber berechnet werden.
2. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrecht Dritter nicht verletzt werden. Smiling Events ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringungen ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Smiling Events von allen etwaigen Schadensersatzansprüche Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrecht erwachsen, aufzukommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person seitens Smiling Events.
3. Smiling Events ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufstellung nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen- PR zu verwenden, sowie dies im Vertrag nicht ausdrücklich untersagt wird.

## 10. Datenschutz

1. Hat Smiling Events im Rahmen der Leistung personenbezogene Daten zu verarbeiten, wird sie die Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmung beachten, seine Erfüllungshilfe auf das Datengeheimnis verpflichteten, erforderliche Maßnahmen zur Datensicherung mit dem Auftraggeber abstimmen und es dem Kunden ermöglichen, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung zu überprüfen.

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Firma Smiling Event und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist der Ort, der für den Standort der Firma Smiling Events zuständig ist, an dem sich unmittelbar ergebene Streitigkeiten geregelt werden. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ersatzweise diejenigen zulässigen Regelungen zu vereinbaren, die dem dokumentierten Pateiwillen am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in der Schriftform.

Der Unterzeichner eines geschlossenen Vertrages haftet neben der Person, Firma oder Organisationen für den er den Vertrag abschließt. Auch persönlich als Gesamtschuldner. Mit seiner Unterschrift versichert der Unterzeichner, dass er zum Vertragsabschluss berechtigt und bevollmächtigt ist.